

Selektion Primar-Sekundarstufe I

Allgemeine Gedanken zum Übertrittsverfahren

Im Kanton Bern wird beim Übertritt vom Zyklus 2 in den Zyklus 3 selektioniert. Es gibt fünf Oberstufenmodelle mit unterschiedlicher Durchlässigkeit. Das Modell 3 wird zurzeit mehrheitlich umgesetzt. Durchlässigere Modelle setzen sich vermehrt durch. Bildung Bern ist überzeugt, dass die Entwicklung Richtung mehr Durchlässigkeit von den Schulen ausgehen, zur Schule passen und von den Lehrpersonen und der Schulleitung getragen werden muss. Im liberalen Kanton Bern gibt es für Entwicklung Freiräume, die genutzt werden sollen.

Der Übertrittsprozess

Ziel ist, das Kind aufgrund seiner voraussichtlichen Entwicklung dem Schultyp und den Niveaufächern zuzuweisen, in denen es am besten gefördert werden kann.

Das gesamte 5. Schuljahr und das erste Semester des 6. Schuljahres bilden die Beobachtungszeit. Die Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung basiert auf:

- der Beurteilung der fachlichen Kompetenzen in Deutsch, Französisch und Mathematik (massgebend sind insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres und der Übertrittsbericht);
- der Beurteilung der personalen Kompetenzen in allen Fächern;
- den Beobachtungen der Eltern;
- der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

Der Übertrittsbericht

Die Klassenlehrperson verfasst (unter Einbezug der an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte) einen Übertrittsbericht. Dieser gibt Auskunft über die Leistung der Schüler:innen in Deutsch, Französisch und Mathematik und die personalen Kompetenzen in allen Fächern im ersten Semester des 6. Schuljahres.

Das Übertrittsprotokoll

Das Übertrittsprotokoll setzt sich zusammen aus:

- der Zuweisung aus Sicht der Lehrpersonen;
- der Selbsteinschätzung der Schülerin/des Schülers;
- der Zuweisung aus Sicht der Eltern.

Es dient als Grundlage für das Übertrittsgespräch.

Das Übertrittsgespräch

Bis Ende Januar des 6. Schuljahres erhalten die Eltern den Übertrittsbericht und das Übertrittsprotokoll zur Stellungnahme. Anschliessend werden die Eltern und die Schüler:innen von der Klassenlehrperson zum Übertrittsgespräch eingeladen. Ziel des Gesprächs: einen gemeinsamen Zuweisungsantrag formulieren. Die Klassenlehrperson ergänzt nach dem Gespräch das Übertrittsprotokoll mit dem entsprechenden Antrag an die Schulleitung.

Die Kontrollprüfung

Kommt kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zu Stande, können die Eltern ihr Kind via Übertrittsprotokoll zur kantonalen Kontrollprüfung anmelden. Die Schüler:innen müssen die Prüfung in allen drei übertrittsrelevanten Fächern Mathematik, Deutsch und Französisch absolvieren, auch wenn nur in einem oder zwei Fächern Uneinigkeit besteht. Die Schulleitung der Primarstufe fällt den Übertrittsentscheid aufgrund der Resultate der Kontrollprüfung.

Für die Wiedereinführung der Kontrollprüfung hat sich Bildung Bern eingesetzt, um selektionierende Lehrpersonen im 'Anwalt-Richter-Dilemma' zu entlasten.

Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Der Übertrittsentscheid

Den Übertrittsentscheid fällt die **Schulleitung** auf Grund des Übertrittsprotokolls. Wer in mindestens zwei der drei übertrittsrelevanten Fächer dem Sekundarschul- beziehungsweise dem speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen wird, gilt als Schüler:in des entsprechenden Schultyps.

Gemeinsame Haltung

Bildung Bern empfiehlt eine gemeinsame, klare Selektions-Haltung der Schule und ein entsprechendes Selbstverständnis. Beurteilungen und Beobachtungen sind Expert:innenurteile. Professionelle Lehrpersonen handeln reflektiert und kommunizieren klar und transparent. In herausfordernden Fällen soll die Schulleitung beigezogen werden. Das soll auch so kommuniziert und gelebt werden.

Die Einschätzung der Eltern für den Selektionsprozess ist wertvoll. Der Entscheid über die Zuteilung liegt jedoch primär bei der Schule.

Das Dilemma der Doppelrolle zwischen Fördern und Auslesen und der Druck, über die weitere Bildungslaufbahn der Schüler:innen zu entscheiden, sind ein enormer Belastungsfaktor im Lehrberuf und erfordern sehr hohe fachliche, aber auch soziale Kompetenz.

Rückmeldegespräche

Regelmässige Austauschgespräche zwischen abgebender und abnehmender Schule bewähren sich. Eine gemeinsame Haltung wirkt sich positiv aus.

Durchlässigkeit hilft

Je höher die Durchlässigkeit eines Modells, desto weniger Angriffsfläche bietet es. Durchlässigkeit wirkt den Ängsten der Eltern entgegen, weil ein Wechsel zwischen den Niveaus einfacher vollzogen werden kann.

Realschule aufwerten, entsprechend kommunizieren

Die Realschule darf nicht zu einer Rest-Schule werden. In beiden Schultypen sollen Kinder ihren Potenzialen entsprechend gefördert werden. Kinder, die mehr Zeit brauchen, sollen sie erhalten, ohne das Vertrauen in sich selber zu verlieren. In durchlässigen Modellen weicht sich die Problematik auf.

Chancengerechtigkeit

Es wird immer wieder aufgezeigt (z.B. im Bildungsbericht), dass die Chancengerechtigkeit, gerade bei der Selektion, nicht gegeben ist. Die Wissenschaft zeigt z.B. klar, dass wir zu früh selektionieren. Und: Immer noch haben Jungs mit Migrationshintergrund die schlechtesten Karten.

Lehrpersonen müssen in der Ausbildung entsprechend sensibilisiert werden, sich Ungerechtigkeiten im Arbeitsalltag bewusst sein und entsprechend professionell handeln. Auch die Frühe Förderung kann zu mehr Chancengerechtigkeit führen. Dafür setzt sich Bildung Bern ein.

Rechtliches

Laufende Beurteilungen, Standortgespräche und Beurteilungsberichte werden grundsätzlich von der Lehrperson geführt und verfasst. Schullaufbahnentscheide trifft die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrkraft, wobei Eltern die Möglichkeiten haben, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen, wenn sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind.

Im Übertrittsverfahren kommt idealerweise im Rahmen des Übertrittsgesprächs ein gemeinsamer Zuweisungsantrag an die Schulleitung zustande, aufgrund dessen die Schulleitung den Übertrittsentscheid erlässt (Art. 41 Abs. 2 DVBS).

Kommt kein gemeinsamer Antrag zustande, können die Eltern das Kind zur Kontrollprüfung anmelden und die Schulleitung fällt ihren Entscheid aufgrund des Ergebnisses der Kontrollprüfung (Art. 42 Abs. 1 DVBS i.V.m. Art. 45 Abs. 4 DVBS). Verzichten die Eltern auf die Anmeldung zur Kontrollprüfung, so entscheidet die Schulleitung über die Zuweisung gestützt auf die Akten (Art. 42 Abs. 2 DVBS i.V.m. Art. 45 Abs. 4 DVBS).

Beim Übertrittsentscheid handelt es sich um eine Verfügung, gegen welche die Eltern innert 30 Tage schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat Beschwerde einreichen können (Art. 45 DVBS i.V.m. Art. 72 Abs. 1 VSG).